



1. Nachtragsvoranschlagsverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 30.10.2025, Zl. A-2025-1335-00366, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	7.454.500
Aufwendungen:	€	7.248.200
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	206.300

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	8.494.500
Auszahlungen:	€	8.730.600

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 236.100
---	---	-----------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für alle Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 700.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.10.2025 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Elisabeth Lobnik, Bakk.

